

Lebenskreis fest verwurzelt sei. Zur Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes sei eine Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht unabweisbar.

Die Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat dazu vorgetragen, daß die Voraussetzungen für eine Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht nicht vorlägen. Es entspreche dem Wohl des Kindes Uwe, wenn es zur Mutter komme. Die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts sei auch deshalb richtig, weil sie von dem Grundsatz ausgehe, daß das Erziehungsrecht für Geschwister einem Elternteil zu belassen sei, um den erzieherischen Wert des gemeinsamen Aufwachsens der Kinder zu erhöhen. Die Tatsache, daß die Kinder zeitweilig getrennt bei je einem Elternteil lebten, rechtfertige eine künftige Trennung nicht.

Die Berufung ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Aus Art. 38 Abs. 4 der Verfassung ist es das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen zu erziehen. Diesem verfassungsmäßigen Grundrecht entspricht § 42 FGB, der die Ziele und Aufgaben der Eltern im Rahmen der Familienerziehung enthält. Zu den Rechten und Pflichten der Eltern gehört u. a. das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 43 FGB). Ein erziehungsberechtigter Elternteil ist also grundsätzlich berechtigt, sein Kind vorübergehend bei Verwandten, bei fremden Personen oder auch beim nichterziehungsberechtigten Elternteil unterzubringen. Jedoch muß auch eine solche vorübergehende Unterbringung dem Wohl des Kindes entsprechen. Die Rechte der Eltern finden immer dort ihre Grenzen, wo das Wohl des Kindes und seine kontinuierliche Entwicklung gefährdet sind. Deshalb kann auch für eine dauerhafte Unterbringung eines Kindes außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten ohne zwingende Gründe, ohne vom Referat Jugendhilfe im Interesse des Kindes angeordnete Maßnahmen oder ohne Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht nach § 48 FGB kein Raum sein.

Die Verklagte hat, obwohl ihr im Ehescheidungsverfahren das Erziehungsrecht für den Sohn Uwe übertragen worden war, diesen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ihrem geschiedenen Ehemann überlassen. Das Kind ist somit in dem ihm gewohnten Lebensbereich verblieben. Die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung ist zwar ungesetzlich, weil eine Entscheidung über das Erziehungsrecht nur auf Klage des Referats Jugendhilfe vom Gericht geändert werden kann und ein Unterhaltsverzicht nicht vereinbart werden durfte. Dennoch war die Verklagte berechtigt, das Kind beim Vater zu belassen.

Die Verklagte schuf sich nach der Scheidung einen neuen Lebenskreis, in den das Kind nicht einbezogen wurde. Sie hatte also nach wie vor das Erziehungsrecht für das Kind Uwe, übte es aber nicht aus. Dieser Zustand konnte im Interesse des Kindes nicht von Dauer sein. Das Kind gewöhnte sich an die durch die Scheidung der Eltern veränderten Verhältnisse, bekam einen guten Kontakt zur jetzigen Ehefrau des Kindesvaters, und die Bindungen zur Mutter wurden durch die räumliche Trennung eingeschränkt. Ende Oktober 1967 wandte sich der Kindesvater deshalb an das Referat Jugendhilfe und regte eine Klage auf Änderung der Erziehungsrechtsentscheidung an. Das Referat Jugendhilfe setzte die Verklagte davon in Kenntnis. Daraufhin hat die Verklagte erstmalig mitgeteilt, daß sie nicht mehr an der Vereinbarung festhalte.

Da sich das Kind im Haushalt des Vaters wohl fühlte und sich in die väterlichen Lebensverhältnisse gut ein-

gefunden hatte, wurde die Forderung der Verklagten auf Zuführung des Kindes vom Referat Jugendhilfe nicht unterstützt und dem Vater empfohlen, das Kind bis zur endgültigen Klärung in seinem Haushalt zu behalten. Nachdem sich das Referat Jugendhilfe davon überzeugt hatte, daß eine Entscheidung nach § 48 FGB im Interesse des Kindes geboten ist, hat es die Klage erhoben. Es ließ sich also ausschließlich vom Wohl des Kindes leiten.

Das Stadtbezirksgericht hat bei seiner Entscheidung das Recht der erziehungsberechtigten Mutter als ausschlaggebend angesehen und einer Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht nicht zugestimmt, weil der Verklagten keine Pflichtversäumnisse nachgewiesen werden konnten. Dieser Auffassung des Stadtbezirksgerichts kann nicht gefolgt werden.

Bei einer Entscheidung nach § 48 FGB muß das Recht der Eltern dem Wohl des Kindes untergeordnet werden. Ein Erziehungsberechtigter kann seine Rechte nicht gegen die Interessen des Kindes durchsetzen, weil er damit gleichzeitig objektiv gegen seine Pflichten dem Kinde gegenüber verstößt.

Das entscheidende Kriterium für die Prüfung der Frage, ob die Änderung des Erziehungsrechts im Interesse des Kindes unabweisbar ist, kann nur das Wohl des Kindes sein. Deshalb ist die Entscheidung nach § 48 FGB nicht davon abhängig, ob der bisher Erziehungsberechtigte versagt hat (vgl. R o h d e, „Die gerichtliche Entscheidung über das Erziehungsrecht“, NJ 1966 S. 468). Daß allein das Wohl des Kindes beachtlich ist, darauf orientiert auch die Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (NJ 1968 S. 651 ff.). Es war deshalb zu prüfen, ob das Kind in seinem jetzigen Lebenskreis fest verwurzelt ist und eine Herauslösung aus diesem zu einer Gefährdung seiner Entwicklung führen könnte.

Aus der Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz ergibt sich, daß sich das Kind in seinem jetzigen Elternhaus gut eingelebt hat und daß echte soziale Bindungen bestehen. (*Wird ausgeführt.*)

Die Verklagte hat seit der Trennung das Kind nur einmal im Kindergarten besucht. Sie hat es auch nicht zu den Feiertagen bedacht und in ihrem Schreiben an den Kindesvater keine Grüße an den Sohn gerichtet. Daraus ergibt sich, daß der Kontakt zwischen Mutter und Kind verlorengegangen ist und die Verklagte auch gar nicht bemüht war, ihn aufrechtzuerhalten.

Weil das Kind — wie sich erwiesen hat — beim Kindesvater in geordneten Verhältnissen aufwächst, liebevoll betreut wird, eine enge Bindung zur jetzigen Ehefrau des Vaters hat und in dieser neuen Familie fest verwurzelt ist, könnte sich eine Herausnahme auf das Kind und seine weitere Entwicklung schädlich auswirken. Hinzu kommt, daß Uwe bereits die Schule besucht und auch eine Umschulung vorgenommen werden müßte. Eine Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht war deshalb unabweisbar.

Dabei war aber auch zu prüfen, ob sich die Trennung Uwes von seiner Schwester nachteilig auf seine weitere Entwicklung auswirken könnte bzw. ausgewirkt hat. Zwischen beiden Kindern besteht ein Altersunterschied von fast fünf Jahren. Die Geschwister waren auf Grund dieses Altersunterschieds — Katrin war bei der Trennung der Kinder erst 1/4 Jahre alt — offenbar auch noch nicht so verbunden, daß sich eine Trennung auf Uwes Entwicklung negativ auswirkt. Seit über einem Jahr haben die Geschwister keinen Kontakt mehr. Inzwischen ist aus der neuen Familie des Kindesvaters ein Kind hervorgegangen, zu dem Uwe eine viel bessere Verbindung hat. Seine bisherige Entwicklung hat be-